

Der Bericht lautet:

Zu §. 1.

Hörigkeit, ein der vaterländischen Gesetzgebung zwar fremder, jedoch dem gemeinen deutschen Rechte entlehnter Ausdruck, bezeichnet ein Verhältniß, vermöge dessen Jemand (glebae adscriptus) durch den Besitz eines vom Leib- oder Gutsherrn ihm zur Benutzung übergebenen Grundstücks für sich und nach Befinden für seine Familie als ein zum Grundstück selbst gehörender Theil angesehen wird, und dem Leib- oder Gutsherrn eine gewisse Vergütung für Benutzung des Grundstücks an Abgaben und Diensten zu gewähren hat, ohne über das Gut selbst als Eigenthümer verfügen zu dürfen.

Runde's Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §§. 338, 546.

Ist nun nicht zu verkennen, daß mancherlei hin und wieder noch jetzt vorkommende Leistungen und Abgaben der Unangefessenen, (z. B. Botendienste, Hausgenossenzinsen, Schutzgelder,) sowie auch viele auf den Grundstücken der Unangefessenen haftende Leistungen, (z. B. Dienste zum Reinigen der Häuser und Gehöfte, sowie zur Krankenpflege des Gutsherrn und seiner Familienmitglieder, Abgaben zur Ausstattung oder bei Taufen von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn u. s. w.) allerdings factisch noch an einen Hörigkeits- oder Unterthänigkeitsverband erinnern, so erscheint auch die Fassung, wie sie nach Anleitung der deutschen Grundrechte in der Gesetzbvorlage gebraucht worden ist, als hinreichend gerechtfertigt, zumal wenn man anerkennt, daß es eben so zweckmäßig als nothwendig ist, die endgültige Einführung der §. 34 und §. 35 sub 2 der deutschen Grundrechte enthaltenen Bestimmungen durchs Gesetz auszusprechen. Daß hiernächst die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbands fließenden persönlichen Leistungen und Abgaben im Gegensatz der §. 3 erwähnten Realabgaben und Leistungen unentgeltlich wegfallen sollen, ist, selbst abgesehen von der bezüglichlichen grundrechtlichen Bestimmung (§. 35, 2), um so zweckmäßiger, als beim Mangel erforderlicher Garantie den Unangefessenen gegenüber die Vermittelung der Landrentenbank nicht eintreten kann.

Die Deputation empfiehlt daher der Kammer die §. 1 zur unveränderten Annahme.

Präsident D. Haase: Ich erwarte nun, ob Jemand über §. 1 der Vorlage zu sprechen wünscht? Die Deputation hat die unveränderte Annahme der §. 1 der Kammer anempfohlen, und ich frage: nimmt die Kammer §. 1 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Lehmann:

§. 2.

Die aus der Patrimonialgerichtsbarkeit und der grundherrlichen Polizei fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben kommen, insoweit nicht nachstehend §§. 4 und 5 ein Anderes bestimmt wird, von dem Zeitpunkte an, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei aufhören wird, und zwar ohne Unterschied, ob die Verpflichtungen rein persönlich sind oder auf Grundstücken haften, ohne Entschädigung im Wegfall. Es bewendet daher, soviel insonderheit (die Verbindlichkeit) zur Uebertragung der Untersuchungskosten anlangt, zur Zeit noch bei der Bestimmung §. 26. des Gesetzes vom 23. November 1849.

H. R.

Der Bericht lautet:

§. 2

stellt in genauer Uebereinstimmung mit §. 35, 1 der Grundrechte und Art. 1 pct. 12, sowie Art. 3 pct. 8 des Einführungsgesetzes die Regel auf, — daß die aus der Patrimonialgerichtsbarkeit und der grundherrlichen Polizei fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben — ohne Entschädigung, jedoch erst von dem Zeitpunkte an, wo in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. November 1848 die Umgestaltung der Untergerichte eintreten wird, — in Wegfall kommen. Daß die unzweifelhaften Ausflüsse der Patrimonialgerichtsbarkeit und der mit solcher rechtlich im engen Zusammenhange stehenden grundherrlichen Polizei nicht eher, als mit dem von der Ausführung des Gesetzes vom 23. November 1848 bedingten Momente in Wegfall kommen können, verhält sich gegenseitig wie Ursache und Wirkung, bedarf mithin keiner besondern Rechtfertigung; es kann aber auch darüber, daß die in Aussicht stehende Umgestaltung der Untergerichte nicht sofort auszuführen ist, kein Zweifel aufkommen. Selbst die in Rücksicht auf §. 3 des Gesetzentwurfes scheinbar über die Grundrechte hinausgehende Bestimmung — „sie kommen ohne Entschädigung im Wegfall, ohne Unterschied, ob die Verpflichtungen rein persönlich sind oder auf Grundstücken haften“ — ist genau begründet in den deutschen Grundrechten §. 35 pct. 1, woselbst in Bezug auf Ausflüsse der Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei zwischen rein persönlichen und auf Grundstücken haftenden Verpflichtungen ein Unterschied nicht gemacht ist, — ein Unterschied, der nach §. 35 pct. 2 der Grundrechte nur von Abgaben und Leistungen gilt, welche als Ausflüsse des guts- und schutzherrlichen Verbandes zu betrachten sind und demnach durch die generelle Bestimmung §. 36 der Grundrechte:

„alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen ic. sind ablösbar —“

nicht alterirt wird.

Gleichzeitig bezeichnet der Gesetzentwurf diejenige Kategorie von Rechten, welche ausnahmsweise selbst dann, wenn sie sich als Ausflüsse der Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei betrachten lassen, unerwartet der Umgestaltung der Untergerichte und der Einführung der neuen Gerichtsordnung, also nach §. 5 des Gesetzentwurfes sofort mit Publication des jetzt zu berathenden Gesetzes aufzuhören haben. Die Gründe für diese Ausnahmsbestimmung sind Seite 360 der Motive von den Worten an:

„Im Königreiche Sachsen ist nämlich ic.“

enthalten, und von der Deputation als durchschlagend anerkannt worden, wobei aber auch auf das Beispiel anderer Gesetzgebungen, namentlich der preussischen, einige Rücksicht zu nehmen war.

Vergl. Gesetzsammlung für die königl. preussischen Staaten vom Jahre 1850, Seite 77, — Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850.

Auf die specielle Beleuchtung der fraglichen Ausnahmsbestimmungen selbst wird bei §. 4 zurückzukommen sein.

Hiernächst erschien es der Deputation zweckmäßig, in die Augen fallender, als dies im Gesetzentwurfe geschehen, zu